

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming

am Donnerstag, den 28. Juli 2016, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Berichte aus den Arbeitskreisen

TOP 2.3: Bericht aus dem Kommu

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 16.06.2016

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Zweite Änderung des BPL Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ mit paralleler FNP-Änderung: Behandlung der Stellungnahmen der TÖB und Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt

In der Sitzung am 30.07.2015 hat sich der Gemeinderat letztmalig mit der Thematik befasst und die Bedenken, Einwände, Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange beschlussmäßig behandelt. Mittlerweile wurden vom Planungsbüro Coplan diese Beschluss-Inhalte in die Planung eingearbeitet. Insbesondere die Darstellung der erforderlichen waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen war auch wegen der Parallelität mit dem Planfeststellungsverfahren für die Monaco –Gasleitung anspruchsvoll und aufwändig. So fand die finale Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes erst am 13.07.2016 statt. Da die Planung zum Zeitpunkt der Sitzungsladung noch nicht vorlag, wird sie zur Information für den Gemeinderat ins Ratsinfo eingestellt, sobald sie da ist.

In der Sitzung wird die aktuelle Planung von der Landschaftsarchitektin Elke Heilmann vom Planungsbüro Coplan vorgestellt.

Im Anschluss daran folgt zur Weiterführung des Parallelverfahrens der Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

TOP 4.2: Änderung des BPL Nr. 4 – Haiming/Nord im Vereinfachten Verfahren: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt

Aufbauend auf den Änderungsbeschluss des Gemeinderats vom 12.05.2016 hat nun die Architektin Ute Weiler-Heyers den rund 5.500 m² großen Bereich westlich der Straße Am Mitterfeld (Teilfläche der Fl.Nr. 391) neu parzelliert und die Festsetzungen weitestgehend unverändert belassen (siehe bitte Entwurf im Ratsinfo). So gibt es nun keine zwingende Firstrichtung mehr und die Baugrenzen ziehen sich über die vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Sanierung des bestehenden Nebengebäudes auf Fl.Nr. 1565, Gemarkung Piesing, Schulstraße 26

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung von Niedergottsau ist nach § 34 Abs. Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB zu bewerten und somit genehmigungsfähig.

TOP 5.2: Abbruch des Bestandes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 966/2, Gemarkung Haiming, Neuhauser Weg 5

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung von Winklham ist nach § 34 Abs. Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB zu bewerten und somit genehmigungsfähig.

TOP 5.3: Umbau und Erweiterung eines gewerblichen Gebäudes auf Fl.Nr. 726, Gemarkung Piesing

Der Bauplan wurde angekündigt, lag jedoch zum Zeitpunkt der Sitzungs-Ladung noch nicht vor.

TOP 6: Abwasserbeseitigung – Bericht des Klärwärters Horst Eger

Sachverhalt

Im Bereich der Abwasserbeseitigung gibt es diverse Punkte, die angepackt oder verbessert werden müssen. Beispielsweise ist durch die Starkregenproblematik im Juni dieses Jahres der Fremdwasseranfall sehr hoch gewesen. Außerdem ist eine Einarbeitung der Oberflächenentwässerungseinrichtungen in das geografische Informationssystem erforderlich (viele Einrichtungen sind bekannt und bereits eingezeichnet, aber es fehlen die unterirdischen Leitungsverbindungen). In manchen Abschnitten (zum Beispiel „Am Kirchfeld“) stehen noch Kamerabefahrungen aus. Diese müssen ausgeschrieben werden.

Der Klärwärter Horst Eger legt die Situation dar.

Rechtliche Würdigung

Die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Sie muss ordnungsgemäß nach den Vorschriften des Wasserrechts durchgeführt werden. Der dazu erforderliche Aufwand hat Vorrang vor der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben.

TOP 7: Ortsstraße Holzhausen – Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Erneuerung

Sachverhalt

Die Ortsstraße in Holzhausen ist in erheblichen Teilen schadhaft und sanierungsbedürftig. Eine ordnungsgemäße Straßenoberflächenentwässerung ist nur punktuell vorhanden. Die gesamte Straße hat eine Länge von rund 570 Metern.

Eine Komplettsanierung der Straße mit einem wirtschaftlichen Nutzungszeitraum von 40 bis 50 Jahren würde neben dem Deckenbau (eventuell auch Erneuerung des Unterbaus) auch eine durchgehende Straßenoberflächenentwässerung erfordern. Eine Straßenbeleuchtung ist nicht

zwingend notwendig, obwohl bereits ein Kabel für eine Straßenbeleuchtung vorhanden ist. Die Komplettsanierung wäre damit mit der Sanierung des Neuhauser Weges vergleichbar.

Zur frühzeitigen Bürgerinformation hat eine Anliegerversammlung stattgefunden. Man war sich dabei einig, dass der Straßenkörper und die Entwässerung Handlungsbedarf zeigen. Über die Kostentragung hingegen war weniger Einigkeit vorhanden.

Für die ursprüngliche Asphaltierung der Ortsdurchfahrt wurden die Anlieger kostenmäßig nicht beteiligt, bei Reparaturen der Straße gibt es keine Kostentragungspflicht für die Anlieger.

Rechtliche Würdigung

Eine Komplettsanierung ist nach der Straßenausbaubeitragssatzung abzurechnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der wichtigste Tatbestand ist die Einstufung als Ortsstraße. Nach dem Straßenbestandsverzeichnis ist die Ortsdurchfahrt Holzhausen derzeit als Gemeindeverbindungsstraße eingestuft. Die Funktion als Gemeindeverbindungsstraße stammt aus der Zeit vor Existenz der Kreisstraße, denn damals führten die Wege von Weg und Haid durch Holzhausen nach Marktl. Mit dem Bau der Kreisstraße und dem Bau der Holzhauser Straße von Niedergottsau zur Kreisstraße hat die Straße nur noch Bedeutung für den Quell- und Zielverkehr der Holzhauser Bürger selber.

Die Einstufung als Gemeindeverbindungsstraße ist nicht – mehr – richtig und muss korrigiert werden. Hinsichtlich der für die Abrechnung nach Straßenausbaubeitragssatzung maßgeblichen Straßenklassen ist die Straße als Anliegerstraße einzustufen. Denn das weit überwiegende Verkehrsaufkommen ist Quell- und Zielverkehr hinsichtlich der Gebäude in Holzhausen, einen nennenswerten Durchgangsverkehr gibt es nicht. Deswegen ist die Straße auch nicht als Haupteerschließungsstraße einzustufen.

Diese Beurteilung wurde mit dem Landratsamt Altötting besprochen. Das Landratsamt sah in einer schriftlichen Stellungnahme sowohl die Einstufung als Ortsstraße, also auch die Bewertung als Anliegerstraße als korrekt an.

Bei Einstufung als Anliegerstraße sind 75% der anfallenden Kosten für die Sanierung der Straße von den Anliegern zu tragen.

In Siedlungsbereichen ist die Abrechnung von Straßensanierungen nach der Straßenausbaubeitragssatzung keine grundsätzliche Frage. Die Anlieger bezahlen für die Erst-Herstellung der Anliegerstraße den Erschließungskostenbeitrag in Höhe von mindestens 90 % und bei der Erneuerung abermals 75 % der Kosten.

Die Siedlungsbereiche unterscheiden sich dennoch von Holzhausen in wesentlichen Punkten. In Holzhausen gibt es in der Regel sehr große Grundstücke. Damit verteilen sich die Beiträge auf weniger Schultern und werden teilweise sehr hoch. Die Beiträge sind allerdings noch weit von der Überforderungsklausel entfernt. Diese liegt bei 40 % des Verkehrswertes eines Objekts.

Nach einer sehr überschlagsmäßigen, auf Erfahrungswerten beruhenden Kostenschätzung könnten die gesamten zu verteilenden Kosten in Holzhausen bei etwa $570 \text{ m} * 625 \text{ €} = 356.250 \text{ €}$ liegen, davon entfallen auf die Anlieger $75 \% = 267.000 \text{ €}$.

Bei der Gemeinde wurde eine Unterschriftenliste mit 13 Unterschriften eingereicht, wonach sich diese Anlieger alle für eine Erneuerung der Straße ohne finanzielle Beteiligung aussprachen. Gleichzeitig sprachen sich darin diese Anlieger gegen eine Erneuerung der Straße mit finanzieller Beteiligung aus. Einige Anlieger haben die Unterschriftenliste nicht unterzeichnet.

Die eingereichte Liste ist eine reine Information für den Gemeinderat und hat im Verfahrensprozess keine rechtliche Bedeutung. Allerdings macht diese Liste auch deutlich, dass die finanzielle Beteiligung für die Anlieger ein Problem ist.

Eine Lösung dieses Problems gäbe es nur dahingehend, dass die Gemeinde auf die Komplettsanierung verzichtet und nur Reparaturmaßnahmen ergreift, die keine Abrechnungspflicht auslösen. Eine technisch einwandfreie nachhaltige Lösung des Problems erreicht man dadurch natürlich nicht. Die

Teilsanierung könnte sich auf Reparaturteppiche oder Reparaturstreifen und ggf. eine weitere punktuelle Straßenoberflächenentwässerung beschränken. Den Kostenaufwand hierfür kann man allerdings nicht zuverlässig schätzen, dafür sind Planungsdaten notwendig, mindestens in der Form einer teilweisen Bestandsvermessung mit Höhendaten. Damit könnte dann die punktuelle Straßenoberflächenentwässerung geplant und berechnet werden. Für Reparaturteppiche- oder Streifen könnte ein Aufmaß und eine Kostenschätzung erstellt werden. Dies würde dann im Etat unter die laufenden Straßensanierungen fallen und voraussichtlich in der Kompetenz des Bürgermeisters vergeben werden. Großflächige Ausbesserungen sind aber nicht möglich, da der Etat für den laufenden Straßenunterhalt begrenzt ist und auch andere Straßenteile repariert werden müssen. Letztlich ist das Ziel solcher beschränkter Reparaturmaßnahmen, dass hinsichtlich Straßenoberfläche und unzureichender Entwässerung die Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflicht erfüllen kann. Eine technisch einwandfreie und umfassende Lösung ist das. Es könnte allerdings erreicht werden, dass die Ortsdurchfahrt für 15 bis 20 Jahre in einem vertretbaren Zustand ist.

TOP 8: Förderprogramm WLAN-Hotspots für Bayern – Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Einrichtung von bis zu zwei Hotspots

Sachverhalt

Der Freistaat Bayern hat das Förderprogramm „BayernWLAN“ aufgelegt. Es wurde ein Rahmenvertrag mit der Firma Vodafone abgeschlossen. Ziel ist, dass die Gemeinden bis Ende 2017 bayernweit 10.000 BayernWLAN-Standorte für kostenlose Internetnutzung ausbauen. Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeinden mit einem Betrag von bis zu 5.000 € für zwei Standorte (pro Standort maximal 2.500 €). Dieser Betrag deckt in der Regel die anfallenden Ersteinrichtungskosten (Ortsbegehung, Verkabelungsarbeiten).

Zur Abwicklung wurde das BayernWLAN-Zentrum Straubing eingerichtet.

Rechtliche Würdigung

Die Bereitstellung von – für die Bürger kostenlosen – Internetzugängen ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde, welche sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllen kann.

Die Kosten des Betriebs sind abhängig von der Situation vor Ort und den gemeindlichen Ausbauvorstellungen. Dazu kommen noch die Kosten für die nötigen Internetanschlüsse. Es handelt sich um sogenannte Rundum-sorglos-Paket inklusive Störerhaftung, Jugendschutz und Gerätemiete. Es gibt keine Zeit- und keine Volumenbegrenzung.

Die monatlichen Kosten sind abhängig von den Accesspoints (Indoor und/oder Outdoor) und dürfen in der öffentlichen Sitzung nicht genannt werden.

Der Zugang per WLAN in das Internet kann mittlerweile als elementare Infrastrukturversorgung angesehen werden. Da die Gemeinde am Rathaus bereits einen öffentlichen kostenfreien WLAN-Zugang zur Verfügung stellt, kann durch einen weiteren WLAN-Zugang beispielsweise am Haiminger Feuerwehrhaus und am Niedergottsauer Feuerwehrhaus eine Abdeckung erreicht werden. Die Feuerwehrhäuser verfügen auch über Notstromanschlüsse, so dass hier im Katastrophenfall sichere WLAN-Zugänge bereitgestellt werden könnten.

Je nach Grundsatzentscheidung holt die Gemeinde Angebote für die Standorte ein. Die Aufträge werden dann in nichtöffentlicher Sitzung voraussichtlich im September vergeben.

TOP 9: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 19.07.2016
Abgenommen am: 29.07.2016